

**Antrag 2018/A/11**  
**Ortsverein Römerberg**

**§ 14 Absatz 1 TzBfG Befristungssachgründe reduzieren**

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 2 Die Landesregierung wird aufgefordert eine Bundes-
- 3 ratsinitiative zu starten und im § 14 Absatz 1 TzBfG Be-
- 4 fristung die Sachgründe zu reduzieren. Die bisherigen
- 5 Befristungsgründe:
- 6 a. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur
- 7 vorübergehend besteht.
- 8 b. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Ar-
- 9 beitnehmers beschäftigt wird.
- 10 c. die Befristung auf einen gerichtlichen Vergleich be-
- 11 ruht. sind ausreichend, um zwischen Arbeitgeber und
- 12 Beschäftigten Rechtssicherheit zu schaffen.

13

**14 Begründung**

15 Die bisherige Anzahl der im Gesetz genannten Be-  
 16 fristungsgründe missbrauchen viele Arbeitgeber, um  
 17 Planstellen in befristete Stellen umzuwandeln. Anders  
 18 als bei sachgrundlosen Befristungen sind in diesen Fäl-  
 19 len keine zeitlichen Grenzen festgelegt. Damit steigt  
 20 die Anzahl der sog. atypischen Beschäftigungen. Alle  
 21 anderen Gründe, die heute eine Befristung rechtfertigt,  
 22 sind ersatzlos aus dem Gesetzestext zu streichen,  
 23 da sich zum einen während der gesetzlichen Probezeit  
 24 genügend Gelegenheiten ergeben, die Eignung eines  
 25 Mitarbeiters zu erkennen. Zum anderen soll mit  
 26 der geforderten Streichung die o.g. Entwicklung ge-  
 27 stoppt und umgekehrt werden. Ebenso ist der bishe-  
 28 rige Sachgrund der Arbeitnehmer aus Haushaltsmit-  
 29 teln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine be-  
 30 fristete Beschäftigung bestimmt sind zu streichen, um  
 31 auch für diese Arbeitnehmer eine Zukunftsperspekti-  
 32 ve zu schaffen.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der**  
**Version der Antragskommission**

Die SPD Rheinland-Pfalz setzt sich dafür ein, die im § 14 Absatz 1 TzBfG geregelten Sachgründe für Befristungen zu reduzieren.

Die bisherigen Befristungsgründe:

“a. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht.

b. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird.

c. die Befristung auf einen gerichtlichen Vergleich beruht.”

sind ausreichend, um zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten Rechtssicherheit zu schaffen.

Überweisung an die Bundestagsfraktion.